I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3158/73 DES RATES

vom 19. November 1973

zur Änderung der Verordnungen Nrn. 134/67/EWG und 137/67/EWG über die Einschleusungspreise und über das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen" auf dem Schweinefleischsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1652/73 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der Zunahme des Handels mit Schweinefleisch ohne Knochen ist es zweckmäßig, eine gesonderte Unterteilung für Schweinefleisch, ohne Knochen und gefroren, zu schaffen ; es ist infolgedessen angebracht, Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 zur Festlegung der Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und zur Festlegung der Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/73 (4), sowie die Anhänge der Verordnung Nr. 137/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die Grundregeln für das sogenannte „System von Leit- und Folgeerzeugnissen", das die Festsetzung von Zusatzbeträgen auf dem Schweinefleischsektor ermöglicht (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/73, entsprechend anzupassen.

Das Zolltarifschema, das sich aus der Verordnung Nr. 121/67/EWG ergibt, ist im Gemeinsamen Zolltarif wiedergegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Anhang II Buchstabe b) der Verordnung Nr. 137/67/EWG enthaltene Liste der Erzeugnisse der Tarifnummer 02.01 des Gemeinsamen Zolltarifs wird durch folgende Liste ersetzt :

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2283/67.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. 120 vom 21. 6. 1967, S. 2367/67.
(4) ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1973, S. 3.
(5) ABl. Nr. 122 vom 22. 6. 1967, S. 2395/67.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes B. Schlachtabfall : II. anderer : c) von Hausschweinen : 1. Köpfe, auch Teilstücke davon ; Fettbacken 2. Pfoten (Spitzbeine) ; Schwänze 3. Nieren 4. Lebern 5. Herzen, Zungen, Lungen 6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge) 7. anderer

Artikel 2

Die Liste der in Artikel 1 der Verordnung Nr. 134/67/EWG genannten Erzeugnisse der Tarifnummer 02.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden, wird durch folgende Liste ersetzt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon 4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren

Artikel 3

In Anhang I der Verordnung Nr. 137/67/EWG erhält die Tarifstelle 02.01 A III a) 6 folgende Fassung :

„6. anderes :

bb) anderes"

Artikel 4

Der Gemeinsame Zolltarif wird entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. November 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Ib FREDERIKSEN

ANHANG

Die Tarifstelle 02.01 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs erhält folgende Fassung :

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom (%) oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig (%)
1	2	3	4
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Fleisch :		
	III. von Schweinen :		
	a) von Hausschweinen :		
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	20 (Ab)	—
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	20 (Ab)	—
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	20 (Ab)	—
	6. anderes :		
	aa) ohne Knochen und gefroren	20 (Ab)	—
	bb) anderes	20 (Ab)	—